

Öffentliche Bekanntmachung des Amtes Gadebusch
gemäß § 165 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Zwischen der Stadt Gadebusch, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Ulrich Howest und den 1. Stellv. Bürgermeister, Herrn Gerhard Kröger, Am Markt 1, 19205 Gadebusch

im folgenden „Stadt“ genannt

und

dem Amt Gadebusch, vertreten durch den Amtsvorsteher, Herrn Rico Greger, und der 1. Stellvertreterin des Amtsvorstehers, Frau Ingrid Schafranski, Am Markt 1, 19205 Gadebusch

im folgenden „Amt“ genannt

wird folgender

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

abgeschlossen.

§ 1

Zweck der Vereinbarung

- (1) Das Amt überträgt gemäß § 165 Absatz 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern der Stadt ab **01. Januar 2012** folgende Aufgaben:
 - Unterhaltung eines kommunalen Archivs nach § 12 Landesarchivgesetz M-V
- (2) Für den Zeitraum vom 05. Oktober 2010 bis 31. Dezember 2011 erfolgte eine einvernehmliche Aufgabenübertragung
- (3) Notwendige Änderungen und Ergänzungen der Aufgaben werden vom Amt und der Stadt einvernehmlich geregelt.

§ 2

Erfüllung der Aufgaben

- (1) Die Beteiligten vereinbaren zur Erfüllung der Aufgaben einen Stellenanteil von 0,375 VzÄ für die Beschäftigte Frau Neuhaus-Kühne.
- (2) Die Ableistung der Aufgaben erfolgt an mindestens einem Arbeitstag in der Woche in den Räumlichkeiten des Archivs in der Amtsstraße.
- (3) Eine Vertretung des unter Absatz 1 genannten Stellenanteils durch andere Beschäftigte der Stadt findet nicht statt.

§ 3

Beteiligung an den Personal- und Sachkosten

- (1) Das Amt übernimmt sämtliche Personal- und Personalnebenkosten (inkl. Arbeitgeberanteile), die im Zusammenhang mit der Aufgabenübertragung an die Stadt entstehen.
- (2) Die Erstattung erfolgt zuzüglich einer Verwaltungskostenpauschale (z.B. für Vergütungs- und Gehaltsabrechnung, Anteile KSA, KAV und Unfallkasse, Betriebsarzt, Personalrat, Bearbeitung Personalangelegenheiten) von 3,0 % der Personalkosten nach Anforderungen der sich aus diesem Vertrag ergebenden tatsächlichen Personalkosten der Beschäftigten.
- (3) Die Kosten für die Sachausstattung des Archives werden durch das Amt getragen.
- (4) Die Aufwendungen, die sich aus der Bewirtschaftung des Gebäudes ergeben, werden zu 70 % durch das Amt getragen.
- (5) Die Aufwendungen, die sich aus der Gebäudeunterhaltung ergeben, werden durch die Stadt getragen.
- (6) Die Abrechnung der Personalkosten und der Sachkosten erfolgt nach Ablauf eines Kalendermonats spätestens bis zum Ende des Folgemonats.
- (7) Für den Zeitraum vom 05. Oktober 2010 bis 31. Dezember 2011 erfolgt eine Abrechnung der Personal – und Sachkosten nach den Absätzen 1 bis 5 bis zum Dezember 2011.

§ 4

Unterstellungsverhältnis

- (1) Die Stadt bleibt Arbeitgeber des Beschäftigten und ist für die personalrechtlichen Angelegenheiten des Beschäftigten zuständig und verantwortlich. Das gilt insbesondere, für das Arbeitsverhältnis als solches, die gesetzlichen/tariflichen Regelungen, Entgeltzahlungen, Entgeltgestaltung, Arbeitsunfähigkeit, Umfang desurlaubes, Unfälle, Versicherungen, Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Abmahnungen und sonstige Angelegenheiten der Personalverwaltung.
- (2) Der Bürgermeister ist Vorgesetzter des Beschäftigten.
- (3) Die Ableistung der Arbeitszeit durch die Beschäftigten erfolgt in Absprache zwischen der Stadt und dem Amt.
- (4) Die Stadt informiert das Amt unverzüglich über alle dienstlichen Belange.

5

Kündigung

- (1) Die Beteiligten können den öffentlich-rechtlichen Vertrag jederzeit und ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende kündigen.
- (2) Beide Vertragspartner verzichten auf ihr ordentliches Kündigungsrecht bis zum 31.12.2012.

§ 6
Salvatorische Klausel

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu Ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag ist zweifach ausgefertigt, wovon die Stadt und das Amt je eine Ausfertigung erhalten.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen werden die Vertragsparteien diejenige wirksame Bestimmung vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle einer Lücke werden die Vertragsparteien diejenige Bestimmung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des BGB.

Gadebusch, 15. Dezember 2011

Howest
Bürgermeister

Kröger
1. Stellv. Bürgermeister



Gadebusch, 15. Dezember 2011

Greger
Amtsvorsteher

Schafranski
1. Stellvertreterin des
Amtsvorsteher

